



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Literally Peace e. V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Fokus liegt dabei auf der Verständigung und dem Dialog von in Krisengebieten lebenden oder aus ihnen geflohenen jungen Menschen und Menschen, die in Gebieten leben, in denen Frieden herrscht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- literarische, musikalische sowie künstlerische Veranstaltungen und Aktivitäten.
- die Vernetzung von jungen Kunst- und Kulturschaffenden mit und ohne Fluchterfahrung untereinander sowie mit jungen Kunst- und Kulturschaffenden aus

Krisengebieten in Form von angeleiteten Internetforen, Austauschmaßnahmen, Fachkolloquien, öffentlichen Diskussionsveranstaltungen u.a.



§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

(3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das Mitglied hat in diesem Fall die Möglichkeit, vor der Mitgliederversammlung von seinem Remonstrationsrecht Gebrauch zu machen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anwesenheit kann auch über Online-Videotelefonie (z.B. Skype) erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der Protokollführung und der Sitzungsleitung unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisor*innen sowie Entgegennahme deren Berichts
- Beratung über Anträge der Mitglieder
- Regelung des Remonstrationsrechts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

In der Mitgliederversammlung werde zwei Vorsitzende und drei Vertretende gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.



Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Formulierungen in der Satzung entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Revisor*in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der*die gewählte Revisor*in darf nicht Teil des Vorstands sein.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Stuttgart e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stadtjugendring Stuttgart e.V.
Junghansstraße 5
70469 Stuttgart

Tel: (0711) 237 26-0
Fax: (0711) 237 26 90

info@sjr-stuttgart.de
www.sjr-stuttgart.de



§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.